



🕒 Ausgabe: 25.02.2019 🕒 🕒

## **Brexit – Die Auswirkungen auf (Bestands-)Verträge**

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, insbesondere ein harter Brexit (d. h. einer ohne UK/EU-Austrittsabkommen), wird vielfältige Auswirkungen auf (auch schon bestehende) Vertragsverhältnisse haben. Wird in einem UK/EU-Austrittsabkommen nichts Anderes geregelt, werden viele EU-Rechtsvorschriften nicht mehr unmittelbare Anwendung finden. Beruht ein geschlossener Vertrag auf dem Recht eines EU/EWR-Staates (EWR – Europäischer Wirtschaftsraum: EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein), empfiehlt sich seine individuelle Betrachtung und Analyse sowie eine sorgfältige und umfassende rechtliche Due Diligence. Im Idealfall können rechtliche Unsicherheiten durch Auslegung der Verträge oder Klarstellungsvereinbarungen beseitigt werden. Das Ergebnis ist dabei stets abhängig vom Einzelfall und der Interessenlage der Vertragsparteien.

Sollte der Brexit negative Auswirkungen für eine Vertragspartei haben, wird diese ein Interesse daran haben, sich vom Vertrag zu lösen oder den Vertrag anzupassen. Zwar sind Verträge grundsätzlich bindend, es gibt aber Ausnahmen von diesem Grundsatz. Im günstigsten Fall haben die Parteien den Brexit bei Vertragsschluss bedacht und entsprechende kautelare Vorkehrungen getroffen (beispielsweise durch die Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts). Bei älteren Verträgen wird dies in der Regel nicht der Fall sein, da im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein möglicher Brexit nicht zur Debatte stand. Manche denken dann an sogenannte „Force Majeur“-Klauseln. Diese gewähren ein Sonderkündigungsrecht, falls „höhere Gewalt“ eintritt. Der Austritt eines Staates aus einer supranationalen Gemeinschaft könnte vielleicht im Einzelfall unter eine solche Klausel subsumiert werden. Entscheidend wird die jeweilige Formulierung im Vertrag sein.

### **Entscheidend ist der Wortlaut im Vertrag**

Im Prinzip gilt dasselbe auch für Sonderkündigungsrechte in „Material Adverse Change“ (sog. MAC)-Klauseln. Grundsätzlich sollen diese den Käufer gegen das Risiko absichern, dass sich die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens zwischen Signing und Closing eines Vertrages wesentlich verschlechtert. Eine wesentliche Verschlechterung aufgrund des Brexits ist auch in diesem Zeitraum (von welcher Länge auch immer) jedenfalls nicht auszuschließen. Wiederrum ist der Wortlaut des Vertrages entscheidend.

Denkbar sind auch Vertragsklauseln, die eine Nachverhandlung von Konditionen vorsehen. Beispielsweise könnte eine Pflicht zur Nachbesicherung (also die Pflicht zur Stellung von mehr und/oder neuen Kreditsicherheiten), die Auswechslung einzelner Parteien oder die Beendigung der gesamten Transaktion vereinbart sein.

Im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr enthalten Verträge häufig Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln. Die Parteien können danach hinsichtlich des anzuwendenden Rechts und Gerichtsstandes frei wählen. Bisher wurde vielfach die Anwendung englischen Rechts und die Zuständigkeit englischer Gerichte vereinbart. Die relevanten EU-Verordnungen (Rom1 und Rom2) erkennen grundsätzlich die Rechtswahl durch die Parteien an. Gleiches gilt nach der Brüssel1a-Verordnung für die Wahl eines Gerichtsstandes. Letztere regelt außerdem in ihren Artikeln 36 und 39 die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen innerhalb der EU (ohne Vorlage einer gesonderten Vollstreckbarkeitserklärung).

### **Offene Fragen in Zusammenhang mit Gerichtsstand**

Nach dem Brexit muss durch Auslegung des Vertrages ermittelt werden, ob die Klauseln überhaupt noch gelten sollen. Da Art. 2 der Rom1-Verordnung und Art. 3 der Rom2-Verordnung sogar die Rechtswahl eines Drittstaates anerkennen, sollten Gerichte in der EU auch nach einem Brexit die Wahl englischen Rechts akzeptieren. Ohne die Geltung der Brüssel1a-Verordnung zur Gerichtsstandwahl ist künftig jedoch unklar, ob (von den Parteien gewählte) englische Gerichte weiterhin zuständig sind und ob ein entsprechendes englisches Urteil in der Rest-EU vollstreckbar wäre – und umgekehrt. Die Anerkennung und Vollstreckung britischer Urteile richtet sich dann in der Regel entweder nach völkerrechtlichen Verträgen zwischen UK und dem anderen Staat oder nach dem Recht (dem internationalen Privatrecht) des Staates, in dem das britische Urteil zu vollstrecken wäre.

Völkerrechtliche Verträge wie das Lugano-Übereinkommen oder die Haager Konvention über Gerichtsstandsvereinbarungen sehen zwar (im Rahmen ihres Anwendungsbereichs) eine wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen (des von den Parteien bestimmten Gerichts) vor. Das Vereinigte Königreich ist jedoch kein Vertragspartner der beiden. Im Falle eines harten Brexits gab das Vereinigte Königreich bekannt, der Haager Konvention über Gerichtsstandsvereinbarungen zum 1. April 2019 beizutreten.

Außerdem durchläuft derzeit ein Gesetzesentwurf unter dem Namen „European Union (Withdrawal) Bill“ das Gesetzgebungsverfahren im englischen Parlament, dem House of Commons. Dieses soll einen klaren Rechtsrahmen vorgeben, wie EU-Recht nach dem Brexit angewendet wird. Geplant ist die teilweise Überführung von EU-Recht in nationales Recht. Das Problem dabei ist, dass dieses Gesetz nur zu einer einseitigen Geltung des EU-Rechts im Vereinigten Königreich führen würde. Letztlich kann also nur geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen das Vereinigte Königreich ein Urteil aus einem der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten anerkennt und vollstreckt. Die Anerkennung und Vollstreckung von in Großbritannien gefassten Urteilen in den restlichen EU-Mitgliedstaaten kann nicht einseitig geregelt werden.

### **Unterschiedliche Wege der Vertragsübernahme**

Im Rahmen von Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und einem EU/EWR-Mitgliedstaat wurden deshalb schon in den letzten beiden Jahren und werden in Zukunft noch vermehrt Schiedsklauseln vereinbart, wonach Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte beigelegt werden sollen. Hintergrund dafür ist, dass das Vereinigte Königreich Vertragspartner des New Yorker Übereinkommens ist und dieses die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen der unterzeichneten Staaten vorsieht.

Noch können britische Unternehmen ihre zulassungspflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten mithilfe des Europäischen Passes anbieten. Da betroffene Unternehmen im Falle eines harten Brexits ab 29. März 2019 nicht mehr von diesem EU-Pass-Regime profitieren, werden entsprechende nationale Erlaubnisse/Lizenzen erforderlich. Daher nutzen oder gründen nun viele britische Unternehmen Tochtergesellschaften in der EU, von denen die bestehenden Verträge übernommen werden.

Bei Verträgen, die deutschem Recht unterliegen, erfolgt die Übernahme mittels eines Vertragsübernahmevertrages (also der Kombination aus Abtretung bestehender Rechte/Forderungen und einer Pflichtenübernahme).

Verträge nach englischem Recht können dagegen mithilfe einer „Novation“ übertragen werden. Es handelt sich um eine Vereinbarung, bei der alle Beteiligten dem Austausch einer Vertragspartei zustimmen. Da im Massengeschäft die Einholung aller Zustimmungen mit Zeit, Aufwand und Kosten verbunden ist, werden auch alternative Übernahmemöglichkeiten zu nutzen gesucht, namentlich das „Part-VII-Verfahren“ des Financial Services and Markets Act of 2000, eines der „Schemes of Arrangement“ (entweder nach dem UK

Companies Act 2000 oder dem EU cross-border merger regime, das durch die UK Companies Regulation 2007 umgesetzt wurde). Schließlich kann eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea oder SE) gegründet werden, deren Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat liegen muss. Ein großer Vorteil der SE ist, dass sie nur der Aufsicht der Aufsichtsbehörde des Sitzstaates unterliegt.

Im Ergebnis sind also Vertragsübernahmen nach deutschem wie nach englischem Recht machbar, ein perfektes Modell für alle Fälle aber gibt es dafür nicht.

*Der Autor Peter Scherer ist Partner bei GSK Stockmann in Frankfurt.*